

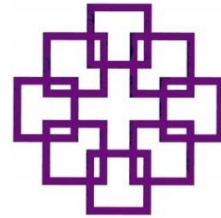
## Kirchenverwaltung der EKHN

Dezernat 2 – Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH)

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

06151/405-408



---

### Informationen zur Studienzeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

---

#### Ziele und Inhalte der Studienzeit

Eine Studienzeit dient dazu, die bisherige Praxis zu reflektieren, eigenes Wissen zu vertiefen und Anregungen für die künftige Arbeit zu gewinnen. Damit bietet sie Zeit und Raum zur geistlich-theologischen Orientierung.

Zunächst ist eine zeitliche und inhaltliche Planung notwendig, die Sie in Kontakt und in Abstimmung mit dem Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung der EKHN gestalten können. Hauptamtliche Kirchenmusiker/innen sollen ihre inhaltliche Planung mit der/dem Landeskirchenmusikdirektor/in abstimmen. Dabei geht es darum, eine Thematik/ein Vorhaben zu benennen und entsprechende Fragestellungen zu skizzieren, mit denen Sie sich in dieser Zeit auseinandersetzen wollen. Für formale Fragen zur Antragstellung und Genehmigung wenden Sie sich bitte an das Referat Personalförderung und Hochschulwesen. Es ist sinnvoll, diese beratenden Gespräche frühzeitig vor einer konkreten Antragstellung zu führen.

#### Voraussetzungen für die Gewährung der Studienzeit

Eine Studienzeit kann gewährt werden, wenn

- seit Beginn des Dienstes in der EKHN oder seit der letzten Studienzeit mindestens 10 Jahre vergangen sind und
- seit der Übernahme des letzten Dienstauftrags mindestens 2 Jahre vergangen sind und
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze noch mehr als 2 Jahre vergehen.

#### Beteiligungen bei der Beantragung der Studienzeit

Voraussetzung für die Genehmigung der Studienzeit durch die Kirchenverwaltung ist die positive Beschlussfassung Ihres Anstellungsträgers (des Kirchenvorstands bzw. des Dekanats-synodalvorstands). Der Beschluss muss folgende Punkte enthalten:

- Ihr Anstellungsträger prüft die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 3a PFördVO) und stellt im Beschluss fest, dass diese erfüllt sind.
- Es liegt in der Verantwortung des Anstellungsträgers, bei der zeitlichen Planung darauf zu achten, dass die Studienzeit nicht in eine Phase hohen Arbeitsaufkommens terminiert wird. Ihr Anstellungsträger bestätigt, dass die Vertretungen in der Studienzeit auf ein notwendiges Maß begrenzt und geregelt sind und dokumentiert dies ebenfalls im Beschluss.
- Ihr Anstellungsträger nimmt Kenntnis vom Zeitraum und vom Thema der Studienzeit und gibt sein Einverständnis.

Zur Unterstützung stellen wir Ihnen im Anhang ein Formblatt zur Verfügung.

#### Beantragung der Studienzeit

Bitte beantragen Sie die Studienzeit beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) der Kirchenverwaltung schriftlich und formlos. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass der Antrag spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Studienzeit in der Kirchenverwaltung ankommt. Der Antrag soll folgende Informationen/Anlagen beinhalten:

- Die Themenstellung und Ihre Vorhaben in der Studienzeit inkl. der Bestätigung der Beratung durch das Zentrum Verkündigung der EKHN. In diesem Beratungsgespräch kann auch überlegt werden, ob für das Thema eine Mentorin/ein Mentor hilfreich sein könnte.

- Eine Abschrift des Beschlusses Ihres Anstellungsträgers (Kirchenvorstands bzw. des Dekanatssynodalvorstands) mit allen o.g. Inhalten.
- Eine Auflistung der notwendigen Vertretungskosten.

### **Genehmigung der Studienzeit und Erstattung der notwendigen Vertretungskosten**

Ihre Studienzeit wird vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen schriftlich gewährt. Die Genehmigung enthält den Betrag der erstattungsfähigen Vertretungskosten in Ihrer Studienzeit und wird Ihnen auf dem Dienstweg über den Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand zugesandt. Die Kirchengemeinde bzw. der Dekanatssynodalvorstand beantragt nach Ihrer Studienzeit aktiv die Erstattung der notwendigen Vertretungskosten. Wir bitten um Vorlage aller Nachweise (Quittungen) und um die Nennung der Bankverbindung inkl. IBAN, BIC und der Bezeichnung der kontoführenden Bank.

### **Bericht aus der Studienzeit als Ergebnissicherung**

Bitte übersenden Sie uns im Anschluss an Ihre Studienzeit einen kurzen Bericht im Umfang von etwa einer Seite als Ergebnissicherung. Der Bericht soll wesentliche (neue) Erkenntnisse zur Themenstellung wiedergeben, mögliche Innovationen und Konsequenzen für das eigene Arbeitsfeld darlegen und Perspektiven für die eigene Entwicklung im kirchenmusikalischen Dienst aufzeigen.

Das Fachreferat Pfarrer/innen-Fortbildung unterstützt Sie gerne in allen Angelegenheiten, die Ihre Studienzeit betreffen:

- Camilla März, camilla.maerz@ekhn-kv.de, 06151 / 405-226
- Hartmuth Scheible, hartmuth.scheible@ekhn-kv.de, 06151 / 405-408

### **Rechtliche Regelung der Studienzeit im Personalförderungsrecht:**

#### **§ 6a Personalförderungsgesetz (PFördG): Studienzeit**

Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienzeit erteilt werden.

#### **§ 3a Personalförderungsverordnung (PFördVO): Studienzeit**

(1) <sup>1</sup>Studienzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monaten, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. <sup>2</sup>Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. <sup>3</sup>Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(2) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sorgt in Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten für eine Vertretungsregelung. <sup>2</sup>Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist der Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. <sup>3</sup>Die Kosten hierfür werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.

(3) Wird eine Studienzeit genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfüUrIV0) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>In der Zeit der Studienzeit zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themensteilung zu bearbeiten. <sup>2</sup>Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

**Anlage zum Antrag auf Studienzeit**

- Antragsteller\_in \_\_\_\_\_
- Geburtsdatum \_\_\_\_\_
- Thema \_\_\_\_\_
- Zeitraum \_\_\_\_\_
- Im Dienst der EKHN seit \_\_\_\_\_

- Übernahme des aktuellen Dienstauftrages

in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

- Beratungsgespräch mit Landeskirchenmusikdirektorin hat stattgefunden -

Bestätigung liegt bei

- Antrag wird befürwortet

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift DSV/KV \_\_\_\_\_

- Vertretungen:

Es fallen keine Vertretungskosten an.

Die Auflistung der notwendigen Vertretungskosten ist als Anlage beigefügt.  
Der Vertretungsaufwand ist auf das notwendige Maß beschränkt.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift DSV/KV \_\_\_\_\_

**Vertretungsregelung**

Die Vertretungskosten sind aufgrund der rechtlichen Vorschriften (§3a Abs. 2 PFördVO) auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste hat Vorrang. Innerhalb des Dekanats ist daher eine auf Gegenseitigkeit basierende kostenneutrale Vertretungsregelung anzustreben.

Datum	Anlass	Vertreter_in	Qualifikation	entstehende Kosten
			<b>Summe:</b>	